Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 2 (S. 174-177)**
Titel	**Gesetz, über die Landrechts-Ertheilungen.**
Ordnungsnummer	
Datum	18.12.1804

[S. 174] 1. Keinem Schweizer-Bürger oder Landes-Fremden, darf von irgend einer Gemeinde des Kantons das Gemeindsbürgerrecht ertheilt werden, ehe und bevor derselbe das Kantonsbürgerrecht, oder Landrecht erlangt hat.

2. Wer das Landrecht verlangt, muß sich bey dem Kleinen Rath melden, und durch glaubwürdige Zeugnisse beweisen, daß er ehrlicher Herkunft, guter Aufführung, von Leibeigenschaft befreyt sey, und daß ihme, nach Bezahlung des Schirmgelds und der Einzugsgebühren, annoch ein reines eigenthümliches Vermögen von wenigstens Eintausend Franken übrig bleibe.

3. Ausserdem muß derselbe durch ein Zeugniß des Statthalters oder Unterstatthalters, in dessen Bezirks-Abtheilung er sich niederzulassen willens ist, bestimmt erweisen, daß Er, nach erhaltenem Landrecht, von einer benannten Gemeinde dieses Bezirks zu ihrem Gemeindsbürger mit seiner ganzen Haushaltung werde angenommen werden.

4. Ist diese Gemeinde protestantischer Religion, so muß der anzunehmende Bürger erweis- // [S. 175] lich darthun, daß er ebenfalls dieser, als der Landes-Religion, zugethan sey.

5. Wer das Landrecht in hiesigem Kanton und damit zugleich in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht erlangt hat, bleibt sechs Jahre lang an dieses Gemeindsbürgerrecht gebunden, und darf erst nach Verfluß dieser Zeit irgend ein anderes annehmen.

6. Für das Landrecht bezahlt jeder Schweizer oder Fränkische Bürger dem Staat, als Gebühr oder Schirmgeld, die Hälfte desjenigen, was er der Gemeinde, von welcher er aufgenommen wird, für ihr Bürgerrecht zu entrichten hat; es sey dann, daß diese Hälfte minder als 240 Franken betragen würde, in welchem Fall er diese letztere Summe bezahlen solle. In keinem Fall hingegen (wenn schon das halbe Einzuggeld beträchtlicher wäre) sollen für das Schirmgeld mehr als 800 Franken bezogen werden.

7. Jeder andere Landesfremde entrichtet für das Landrecht zwey Dritttheile desjenigen, was die Gemeinde, von welcher er aufgenommen wird, für ihr Bürgerrecht bezieht, es seye dann, daß die zwey Drittheile minder als 360 Franken betragen, in welchem Fall er gleichwohl diese letztere Summe zu bezahlen hat. Sollte hingegen das halbe Einzuggeld mehr als 1200 Franken betragen, so solle dennoch für das Schirmgeld // [S. 176] in keinem Fall mehr, als obige Summe von 1200 Franken bezogen werden.

8. Ein Schweizerbürger, welcher noch nicht zehn Jahr lang im Besitz seines irgendwo erhaltenen Schweizerischen Bürgerrechts gestanden wäre, ist bis nach Verfluß dieser Zeit, rücksichtlich auf die Gebühr für das hiesige Landrecht, wie ein Landsfremder zu betrachten.

9. Die Regierung behält sich übrigens das Recht vor, Schweizerbürgern und Landesfremden, die sich besondere Verdienste in Bezug auf unsern Kanton erworben haben, das hiesige Landrecht unentgeldlich zu ertheilen; jedoch bleiben dieselben an

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

die übrigen Bedingnisse der Kantonal, und Gemeindsbürgerrechts. Erwerbung gebunden.

10. Nach Entrichtung der Gebühren für das Land- und Bürgerrecht nehmen alle Vortheile und Beschwerden eines Landsangehörigen und Gemeindsbürgers sogleich ihren Anfang, jedoch mit der im §. 5. enthaltenen Einschränkung.

11. Eine freywillige Aufgebung des Landrechts hat nur statt, wenn der Betreffende durch Zeugnisse die Annahme eines fremden Heymath-Rechts beweisen kann, und unter Bezahlung des gesetzlichen Vermögens-Abzugs.

12. Jeder auswärts befindliche Kantonsbürger, welcher versäumt hat, sein Gemeindsbür- // [S. 177] gerrecht, nach bestehender oder annoch erfolgender gesetzlicher Vorschrift, zu unterhalten und dadurch desselben verlurstig geworden ist, verliert damit zugleich sein Kantonal-Bürgerrecht.

Zürich, den 18ten December 1804.

Im Namen des Grossen Raths unterzeichnet:
Der Amtsburgermeister,
Escher.
Der Erste Staatsschreiber,
Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016